

03.13

KSI

Krisen-, Sanierungs- und Insolvenzberatung

Wirtschaft Recht Steuern

9. Jahrgang
Mai/Juni 2013
Seiten 97–144

www.KSIdigital.de

Herausgeber:

Peter Depré, Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator (cvm), Fachanwalt für Insolvenzrecht

Dr. Lutz Mackebrandt, Unternehmensberater, Präsidiumsmitglied des BDU

WP/StB Gerald Schwamberger,
Vizepräsident der StBK Niedersachsen

Herausgeberbeirat:

Heinrich Dreyer, Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater, Rechtsbeistand, Hannover

Prof. Dr. Paul J. Groß, Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater, Köln

WP/StB Prof. Dr. H.-Michael Korth,
Präsident des StBV Niedersachsen/Sachsen-
Anhalt e.V.

Prof. Dr. Harald Krehl, DATEV eG, Nürnberg

Prof. Dr. Jens Leker, Westfälische
Wilhelms-Universität Münster

Prof. Dr. Andreas Pinkwart, Rektor der
Handelshochschule Leipzig (HHL)

Dr. Wolfgang Schröder, Rechtsanwalt
und Notar, Berlin

Prof. Dr. Wilhelm Uhlenbruck, Richter a.D.,
Honorarprofessor an der Universität zu Köln

Udo Wittler, Vorstandsvorsitzender
BAG Bankaktiengesellschaft, Hamm

Strategien Analysen Empfehlungen

Der rechtliche Hintergrund des IDW S 6 zur Erstellung von Sanierungskonzepten
[Prof. Dr. Hanns Prütting, 101]

Unternehmensnachfolge als Krisenursache
[Karl A. Niggemann / Prof. Dr. Diethard B. Simmert, 106]

Umsatzsteuerliche Praxisprobleme im Rahmen der Anwendung des § 55 Abs. 4 InsO
[Steffen Rauschenbusch, 113]

Praxisforum Fallstudien Arbeitshilfen

Das Zusammenspiel der Kräfte im Schutzschirmverfahren
[Burkhard Jung / Philipp Schuller, 122]

Der Rechtsanwalt als Wissensvertreter?
[Dr. Philipp Fölsing, 126]

BGH contra Masseverbindlichkeiten in der vorläufigen Eigenverwaltung – welche Konsequenzen hat der Beschluss vom 7. 2. 2013?
[Beantwortet von Raoul Kreide, 130]

Sanierungsberatung unter ESUG-Einfluss
[Dr. Hans-Jürgen Hillmer, 131]

Das Zusammenspiel der Kräfte im Schutzschirmverfahren

Neue Rollen im § 270b-Verfahren?

Burkhard Jung / Philipp Schuller*

Im Schutzschirmverfahren gibt es neue Beteiligte und bisher in Insolvenzverfahren eingeübte Verhaltensmuster taugen vielleicht nicht mehr. Wer macht in Zukunft was und wie können die Beteiligten helfen, eine Sanierung im Schutzschirmverfahren zum Erfolg zu führen?

1. Einführung

Seit dem vom 26. 10. 2011 stammenden Beschluss des Deutschen Bundestags über das später zum 1. 3. 2012 in Kraft gesetzte ESUG wird in teilweise hitzigen Debatten – getrieben von Seiten der Insolvenzverwalter, Richter, Berater, Wirtschaftsprüfer und weiterer Experten – über die Folgen des ESUG gestritten. Hauptziel der mit Inkrafttreten der InsO-Änderungen zum 1. 3. 2012 wirksamen neuen Sanierungsmöglichkeiten ist dabei unstrittig die Erhöhung der Sanierungschancen für Unternehmen – die tatsächlichen Auswirkungen in der Realität sind aber noch unzureichend belegt. Daher gibt es viele Unsicherheiten, denn die Rollen der Beteiligten in den Verfahren werden – gerade auch im Schutzschirmverfahren nach § 270b InsO – neu geordnet. Der Beitrag befasst sich insofern gerade mit diesem Teilaspekt des ESUG oder kurz: Wer macht was „unter dem Schutzschirm“?

2. Grundzüge und Anwendungsprobleme des Schutzschirmverfahrens

2.1 Unsicherheiten als Anwendungsbarrieren

Bis zur Einführung des ESUG galt vor allem die Unberechenbarkeit eines Insolvenzverfahrens für den Unternehmer als einer der

wichtigsten Gründe für die Vernachlässigung dieser Sanierungsalternative. Unsicherheit entstand vor allem durch

- den befürchteten Kontrollverlust der bisherigen Gesellschafter und Geschäftsführung,
- das fehlende Mitspracherecht bei der Auswahl der Person des Insolvenzverwalters sowie
- die Unbestimmbarkeit des Verfahrensverlaufs.

Das Leitbild des ESUG und insbesondere das Schutzschirmverfahren nach § 270b InsO setzen genau an diesen Problempunkten an. Beeinflusst durch das amerikanische Prinzip des „debtor in possession“ kann der Schuldner die Verfügungsbefugnis und die Führung der operativen Geschäfte beibehalten. Der Schuldner übernimmt damit faktisch die Insolvenzverwaltung in Abstimmung mit dem von ihm gewünschten (vorläufigen) Sachwalter. Damit stärkt das ESUG die Stellung des Schuldners bzw. des handelnden Managements gerade eben durch die Einführung des Schutzschirmverfahrens.

2.2 Rahmenbedingungen

§ 270b InsO regelt in Abs. 1 die Rahmenbedingungen dieser Sanierungsoption: Der Schuldner kann eine Eigenverwaltung im Falle einer drohenden Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beantragen, falls eine angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist. Unter diesen Umständen bestimmt das Insolvenzgericht auf Antrag des Schuldners eine Frist zur Vorlage eines Insolvenzplans, die dadurch entstehende Zeitspanne darf höchstens drei Monate betra-

gen. Grundlage für die Entscheidung des Gerichts ist eine entsprechende Bescheinigung eines in Insolvenzangelegenheiten erfahrenen Experten (u. a. Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder Sanierungsberater).

Abs. 2 regelt die Bestellung des Sachwalters durch das Insolvenzgericht. Dabei folgt das Gericht dem Vorschlag des Schuldners, es sei denn, die vorgeschlagene Person ist offensichtlich für die Übernahme des Amtes nicht geeignet. Dass der Schuldner im 270b-Verfahren auf Anordnung des Gerichts bei Verfahrenseröffnung Masseschulden beantragen kann, sei an dieser Stelle nur als enorm hilfreich für den weiteren Verfahrensablauf erwähnt, ohne die hierzu geführte Diskussion aufzugreifen.

Vorbehaltlich der Zahlungsfähigkeit des schuldnerischen Unternehmens¹ sind konkrete Umstände für eine Abweisung der Eigenverwaltung erforderlich. Die Anordnung wird durch das Gericht aufgehoben, falls

- die angestrebte Sanierung aussichtslos geworden ist,
- der vorläufige Gläubigerausschuss die Aufhebung beantragt oder
- ein absonderungsberechtigter Gläubiger oder ein Insolvenzgläubiger die Aufhebung beantragt und Umstände bekannt werden, die erwarten lassen, dass die Anordnung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird.

2.3 Zwischenergebnis

Kommt der Schuldner rechtzeitig und mit Sanierungsaussichten, was ihm beides von einem unabhängigen Dritten bescheinigt werden muss, kann er sich seinen Sachwalter aussuchen, um dann unter dem Schutz des Verfahrens seinen Sanierungsplan zu erstellen. Dies klingt einfach, ist es aber nicht. Denn in der Praxis stellen wir fest, dass das Schutzschirmverfahren erheblich von der Kooperation der beteiligten Parteien abhängt. Anders als im Insolvenzverfahren ist es im Rahmen der Eigenverwaltung und

* Burkhard Jung ist Partner von hww wienberg wilhelm und Geschäftsführer der hww Unternehmensberater GmbH; Philipp Schuller ist Consultant bei der hww Unternehmensberater GmbH.

¹ Zu beachten: bei nach Antragstellung eintretender Zahlungsunfähigkeit ist das Verfahren nicht aufzuheben, die Zahlungsunfähigkeit muss jedoch dem Gericht angezeigt werden.

insbesondere im Schutzschirmverfahren so, dass deutlich mehr verantwortliche Beteiligte „mit an Bord“ sind und ihre jeweiligen Aufgaben entsprechend abgestimmt wahrzunehmen haben. Insofern ist zur Beurteilung der Praxistauglichkeit eine Betrachtung der einzelnen Rollen innerhalb des Schutzschirmverfahrens sinnvoll.

3. Wesentliche Beteiligte im Schutzschirmverfahren

3.1 Überblick

Mit dem Gerichtsbeschluss zur Anordnung eines Schutzschirmverfahrens nach § 270b InsO entsteht eine max. dreimonatige Frist, um unter einem Schutzschirm (Vollstreckungsschutz) unter Kontrolle des Gerichts und eines vorläufigen Sachwalters unbehelligt einen Insolvenzplan vorbereiten zu können. In diesem Zeitraum muss mit Hochdruck und unter der – nicht selten „nervösen“ – Aufmerksamkeit von Kunden und Lieferanten, Arbeitnehmern und sonstigen Stakeholdern durch die verantwortlich handelnden Personen der Grundstein für die Sanierung gelegt werden: Sanierungskonzept, Insolvenzplan, Kommunikation mit Gläubigern sowie weiteren Beteiligten und nebenbei muss auch noch der Betrieb aufrechterhalten werden. All dies erfolgt unter großem zeitlichen Druck, weswegen hohe Anforderungen an die Beteiligten zu stellen sind. Neben dem vom Gericht eingesetzten Sachwalter und dem Schuldner selbst sind dies das Insolvenzgericht, der begleitende Sanierungsberater sowie der Bescheiniger. Deren Zusammenspiel zeigt grob die Abb. 1.

3.2 Die Rolle des Schuldners

3.2.1 Befugnisse und Beschränkungen

Die zentrale Prämisse eines jeden Insolvenzverfahrens, also auch eines Schutzschirmverfahrens, besteht in der Verpflichtung des Schuldners, sein Handeln ausschließlich am Interesse der Gläubigergemeinschaft auszurichten und Individualinteressen zu vernachlässigen. Dabei obliegt ihm weiter die unternehmerische Verantwortung in allen Bereichen, wo das Gesetz die Aufgaben nicht ausdrücklich dem Sachwalter zuordnet. Dadurch verbleibt das wirtschaftliche und juristische Handeln in der Eigenverwaltung weiterhin beim Schuldner. Es bleibt seine Aufgabe, Einkäufe zu tätigen, Aufträge ent-

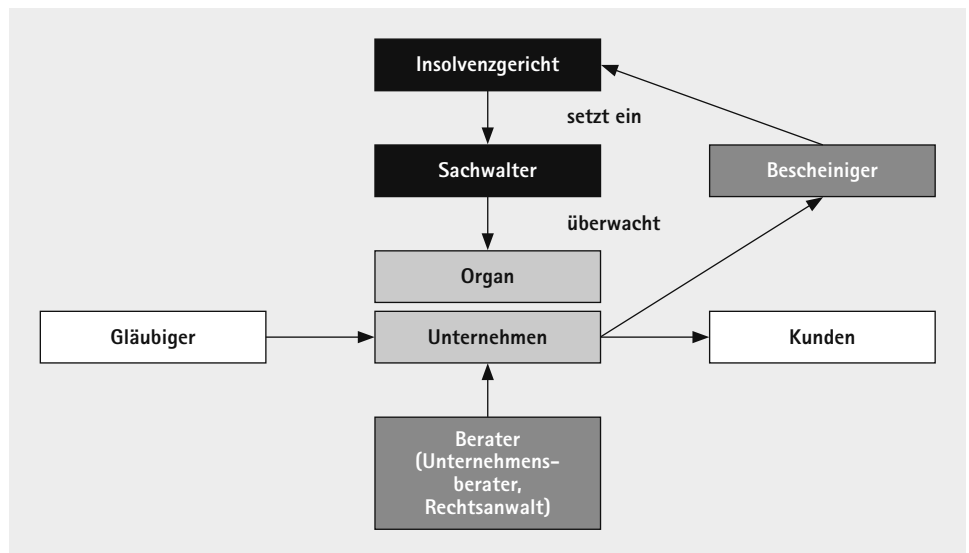


Abb. 1: Beteiligte im Schutzschirmverfahren

gegenzunehmen und auszuführen sowie Art und Ausmaß der Sanierungsmaßnahmen zu bestimmen. Er nimmt auch weiterhin die Arbeitgeberstellung gegenüber seinen Angestellten ein.

Im Interesse der Gläubiger und unter dem Vorbehalt, das Vermögen für diese bestmöglich zu erhalten, behält der Schuldner die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über sein Vermögen. Mit der Befugnis zur Bildung von Masseverbindlichkeiten hat er im Interesse der Gläubiger die Aufgabe, massebezogene Prozesse zu führen. Auch fallen weitere insolvenzspezifische Verantwortlichkeiten, wie z.B. die Erstellung und Vorlage des Verzeichnisses der Massegegenstände nach § 151 InsO, des Gläubigerverzeichnisses nach § 152 InsO und der Vermögensübersicht nach § 153 InsO, in die Zuständigkeit des Schuldners.

Beschränkt wird die Kompetenz des Schuldners im Schutzschirmverfahren durch Zustimmung- und Mitwirkungsbefugnisse des Sachwalters sowie des Gläubigerausschusses. Je nach Handlungsbereich verlangt die InsO hier ein Zustimmungserfordernis (z.B. Sachwalter bei Maßnahmen zur Durchführung einer Betriebsänderung i. S. des §§ 120, 122, 126 InsO) oder ein Einvernehmenserfordernis² (im Falle einer Ausübung des Wahlrechts bei gegenseitigen Verträgen) des Sachwalters. Setzt sich der Schuldner über diese Erfordernisse hinweg und tätigt er Rechtsgeschäfte ohne die jeweilige Zustimmung, sind diese im Außenverhältnis gleich-

wohl wirksam. Dies kann jedoch zur Aufhebung der Eigenverwaltung nach § 272 Abs. 1 Nr. 1, 2 InsO führen.

3.2.2 Praxis-Anmerkungen

(1) Es klingt zunächst einfach und unspektakulär: Der Schuldner führt die Geschäfte weiter und behält die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen. Tatsächlich ist dies aber Auslöser einer sehr weitreichenden Machtverschiebung: Im Insolvenzantragsverfahren herkömmlicher Art ist der vorläufige Insolvenzverwalter trotz der Tatsache, dass er i. d. R. als schwacher vorläufiger Insolvenzverwalter nicht selbst handelt, sondern den Handlungsvorschlägen des Schuldners nur zustimmt oder eben nicht zustimmt, die zentrale Person des Verfahrens, auf die sich das Augenmerk aller Betrachter richtet. Im Schutzschirmverfahren wächst die Bedeutung des Schuldners deutlich, denn wer über das Vermögen (oder einfacher: die Kasse) verfügt, sagt eben auch, „wo es langgeht“. Unterstützt wird dies dadurch, dass sich der Schuldner seinen Sachwalter selbst ausgesucht hat. Das Verhältnis Schuldner/Sachwalter rückt stark in die Nähe des Verhältnisses Auftraggeber/Auftragnehmer.

(2) Daraus folgt, dass die Abgrenzung der Tätigkeiten von Geschäftsführung/Vorstand

² Vgl. § 282 Abs. 2 InsO: Der Schuldner soll sein Verwertungsrecht im Einvernehmen mit dem Sachwalter ausüben.

und vorläufigem Sachwalter schwierig ist. Insbesondere wenn in der Geschäftsführung kein ausreichendes insolvenzspezifisches Know-how vorhanden ist, droht die Gefahr, dass der Sachwalter über seine Aufsichtspflicht hinaus in das Verfahren eingreifen muss. Dies kann im Ergebnis zu einem „stillen Übergang“ des Verfahrens in ein Regelinsolvenzverfahren führen. Deswegen scheint es sich als ein in der Praxis gangbarer Weg herauszustellen, das Leitungsorgan des Unternehmens für den Zeitraum der Sanierung „unter dem Schutzschirm“ durch einen erfahrenen Insolvenzexperten – sei es durch einen Insolvenzverwalter, Rechtsanwalt oder Sanierungsberater – zu verstärken.

3.3 Die Kontrollfunktion des Sachwalters...

Vereinfacht gesehen hat der Sachwalter die primäre Aufgabe, die Zielerreichung des Insolvenzverfahrens sicherzustellen. Schwerpunkte sind dabei die Gewährleistung des Verfahrensablaufs an sich sowie die Sicherstellung einer bestmöglichen Gläubigerbefriedigung. Zur Erfüllung seiner Aufgaben verfügt der Sachwalter über eine Vielzahl von Zustimmungs- und Mitwirkungsrechten. Diese beinhalten vor allem Kontroll- und Unterstützungsfunktionen und eskalieren in einer Alarmfunktion des Sachwalters: Stellt er Umstände fest, die erwarten lassen, dass die Fortsetzung der Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird, so hat er dies unverzüglich dem Gläubigerausschuss und dem Insolvenzgericht anzuzeigen (§ 274 Abs. 3 Satz 1 InsO).

In der aktuellen Diskussion geht es in erster Linie neben bzw. in Ergänzung zu den beiden oben bereits dargestellten Fragen (wie sich das Kräfteverhältnis Schuldner/Sachwalter verändert und wie genau die Aufgabenteilung zwischen Organ und vorläufigem Sachwalter ausgestaltet wird) darum, wie der „mitgebrachte“ (weil vom Schuldner gewünschte) Sachwalter seine Unabhängigkeit wahren kann und nicht zum alleinigen Dienstleister des möglicherweise nicht rechtsschaffenden Schuldners wird. Während sich im letzten Jahr beobachten ließ, dass gerade die ersten Fälle des § 270b InsO stark von den Schuldnern und Beratern bestimmt wurden, sind es nunmehr dagegen verstärkt die Gläubiger, die die ihnen zustehenden Rechte

wahrnehmen und auf die Unabhängigkeit des Sachwalters achten.

Letzteres drückt sich durch die vermehrte Ab- und Neuwahl von Sachwaltern in teils eigens dazu terminierten Gläubigerversammlungen aus und ist ausdrücklich zu begrüßen. Auch das sanierende Insolvenzverfahren dient dem Ausgleich der Interessen gerade der Gläubiger. Es kann dabei nicht nur um den schnellen Sanierungserfolg gehen. Dies haben auch Schuldner und Berater in ihren Planungen zu berücksichtigen. Hinzu kommt, dass es bei aller neuen Dienstleistungsmentalität der Insolvenz- oder Sachwalter ihre Aufgabe ist, das Verfahren im Sinne der Gläubiger zu führen bzw. zu überwachen. Eine zu große Nähe zum Schuldner erscheint da eher problematisch.

3.4 ... und des Insolvenzgerichts

Beaufsichtigt wird der Sachwalter durch das Insolvenzgericht. Diese Verantwortung beginnt mit dem Einsetzen eines vorläufigen Sachwalters nach § 270a Abs. 1 InsO und § 270b Abs. 2 InsO als Folge der Anordnung des Schutzschirmverfahrens und einer Frist zur Vorlage des Insolvenzplans nach § 270b Abs. 1 InsO. Das Insolvenzgericht verantwortet zudem die Aufhebung des Schutzschirms gem. § 270b Abs. 4 InsO, falls sich die angestrebte Sanierung als aussichtslos entwickelt, der vorläufige Gläubigerausschuss die Aufhebung beantragt oder Umstände bekannt werden, dass die Anordnung zu Benachteiligungen für (einzelne) Gläubiger führt. Das sind überschaubare, klar eingegrenzte Aufgaben.

In der Praxis lässt sich feststellen, dass der Knackpunkt eines jeden Schutzschirmverfahrens die reibungslose Insolvenzantragstellung ist. Dies bedeutet, dass am Tag des Insolvenzantrags nach Möglichkeit das passieren soll, was beantragt wurde, nämlich ein Schutzschirmverfahren angeordnet und ein vorläufiger Sachwalter bestellt wird. Den Verfassern ist sehr bewusst, wie schwierig es für die Gerichte ist, in einem komplexen 270b-Antragsverfahren angemessen zu entscheiden. Wir werben aber dafür, dass sich diesen Umständen Rechnung tragend Schuldner, Berater, Bescheiniger und Gericht rechtzeitig vor dem Antrag miteinander in Verbindung setzen und zum konkreten Proze-

dere austauschen. Dies erfordert auch eine neue Offenheit der Gerichte.

4. Beratungsleistungen im Rahmen des Schutzschirmverfahrens – Bescheiniger und Unternehmensberater

4.1 Bescheiniger

Grundlage für die Einleitung eines Schutzschirmverfahrens ist die durch eine entsprechende Fachperson dem Gericht vorzulegende Bescheinigung. Der Autor der Bescheinigung ist dabei auf einen festen, insolvenzverfahrens Personenkreis beschränkt: Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Unternehmensberater. Die jeweilige Eignung des Bescheinigers ist dem Gericht in geeigneter Form nachzuweisen (Lebenslauf, Referenzprojekte...). Denn: Es bescheinigt die Person, nicht die Institution, für die der jeweilige Bescheiniger tätig ist.

Die Bescheinigung muss dabei eine drohende Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung attestieren, eine Zahlungsfähigkeit nach § 17 Abs. 2 Satz 1 InsO darf jedoch noch nicht eingetreten sein. Für diese Prüfungen gibt es nicht zuletzt vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) einschlägige Standards, auf die auch der eigens vom IDW entwickelte Standard für die Erstellung von Bescheinigungen (IDW ES 9) Bezug nimmt. Auf dieser Basis ist eine strukturierte, der aktuellen Rechtsprechung entsprechende Begutachtung möglich.

Offen ist allenfalls die Frage, was drohende Zahlungsunfähigkeit genau bedeutet. Ist ein Unternehmen drohend zahlungsunfähig i. S. des § 270b InsO, das morgen einen fälligen Millionenkredit nicht zurückzahlen kann? Hier zeigt sich, dass die Insolvenzgerichte diese Frage durchaus unterschiedlich beurteilen. Insofern wird sich die Praxis in jedem Fall dahin entwickeln, dass Bescheiniger und Gericht vor dem Antrag miteinander sprechen und hierzu eine Abstimmung durchführen. Denn auch das ist eine zentrale ESUG-Prämisse: Kommunikation und Transparenz im Prozess schaffen Vertrauen auf allen Seiten. Entsprechende Erfahrungen der Verfasser mit unterschiedlichen Gerichten bestärken diese Ansicht. Die Richter und Richterinnen sind bereit zu sprechen und froh, wenn der Prozess (der auch für sie noch eine Neuerung darstellt) somit langfristig vorbereitet und durch-

schaubar wird, damit sie guten Gewissens ihre Entscheidungen treffen können.

Zum anderen ist neben dem aktuellen Status die Nichtaussichtslosigkeit der Sanierung zu bescheinigen. Hier ist der IDW ES 9 noch unscharf. Er spricht von einem Grobkonzept, aber was genau ist das? Aus hier vertretener Sicht muss der Bescheiniger zweistufig prüfen:

- Zum einen muss ein kurzfristig positiver Ausblick bzgl. einer gesicherten Betriebsfortführung unter Insolvenzbedingungen möglich sein. Hierbei ist insbesondere die Frage zu klären, ob die nach Antragstellung notwendige Finanzierung des laufenden Betriebs gesichert ist. Sind beispielsweise allein hierfür keine nachvollziehbaren Vorkehrungen getroffen, so droht der Betrieb bereits unmittelbar nach Antragstellung mangels Belieferung mit Rohstoffen/Waren eingestellt werden zu müssen. Die Sanierung ist dann offensichtlich aussichtslos.
- Zum anderen muss ein sanierter Geschäftsbetrieb abgebildet und die wesentlichen Maßnahmen müssen definiert sein. Dass hierfür eine Strategie/ein Leitbild vorhanden sein muss, sollte dabei selbstverständlich sein. Hier wird der Be-

scheiniger auf die Vorleistungen des begleitenden Sanierungsberaters zurückgreifen.

4.2 Unternehmensberater

Innerhalb des Schutzschirmverfahrens gelten auch für die beauftragten Unternehmensberater neue Anforderungen. Der Berater hat dabei im Schutzschirmverfahren die Aufgabe, die Stabilität des Sanierungsprozesses sicherzustellen, d. h. insbesondere den Ablauf des Prozesses zu strukturieren und im erforderlichen Fall Führungsverantwortung zu übernehmen (s. o.). Damit dies gelingt, bedarf ein Schutzschirmverfahren einer entsprechenden Vorbereitung.

Grundlage einer jeden Sanierung ist ein entsprechendes Sanierungskonzept, i. d. R. nach den Standards des IDW S 6, angepasst an den konkreten Fall. Für ein Schutzschirmverfahren sind jedoch bei der Planung insolvenzspezifische Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Hierauf baut dann ein zu gestaltender Insolvenzplan auf, der mit allen wesentlichen beteiligten Stakeholdern abgestimmt sein muss, um eine strukturierte Vorgehensweise zu ermöglichen. Wesentliche Stakeholder sind deswegen von Anfang an, d. h. mit Beginn der Erstellung des ggf. auf

einen Insolvenzplan hinauslaufenden Sanierungskonzepts, einzubinden.

5. Fazit

Das Schutzschirmverfahren hat seine Bewährungsprobe noch nicht bestanden, da das Vertrauen der Stakeholder in diesen Sanierungsweg noch unzureichend ist. Es wird in der Zukunft darauf ankommen, dieses Vertrauen durch

- offene und rechtzeitige Kommunikation, durch
- den festen Willen aller Beteiligten, eine Sanierung zu erreichen, die auch für die Gläubiger die bestmögliche Alternative ist, und durch
- professionelle Begleitung der Verfahren sowohl seitens der Sachwalter als auch seitens Bescheiniger und Berater

herzustellen bzw. zu festigen. Alle Beteiligten – Schuldner, Sachwalter, Insolvenzgericht, Bescheiniger und Berater, aber auch Gläubiger, Kunden oder Arbeitnehmer – müssen mit ihren neuen Rollen umzugehen lernen. Dann besteht Hoffnung, dass sich das Schutzschirmverfahren als selbstverständliche Sanierungsalternative in Deutschland etablieren wird.